ANERKENNUNG DER RECHTSGRUNDLAGE

1. Rechtsgrundlagen

Die Regionalliga Bayern ist eine Einrichtung des Bayerischen Fußball-Verbandes. Die Regionalliga Bayern wird auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Amtliche Spielregeln der FIFA,
- Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes, des SüddeutschenFußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA, insbesondere BFV-Satzung, BFV-Spielordnung, BFV-Regionalligaordnung, BFV-Frauen- und Mädchenordnung, BFV-Jugendordnung, BFV-Schiedsrichterordnung, BFV-Rechts- und Verfahrensordnung, BFV-Schiedsgerichtordnung, BFV-Finanzordnung, BFV-Geschäftsordnung, BFV-Ehrenordnung und alle Richtlinien **(insbesondere die Medien- und Sicherheitsrichtlinie)** und Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Fußball-Verbandes sowie Satzung, Spielordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Rechts- und Verfahrensordnung des Süddeutschen Fußball-Verbandes, DFB-Satzung, DFB-Statut 3.Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB- Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemein-verbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung derSpielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen, das DFB- Reglement für Spielervermittlung sowie FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA- Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Die jeweils gültigen Bestimmungen des Bayerischen Fußball-Verbandes, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:
  - Bayerischen Fußball-Verbandes: http://www.bfv.de
  - Süddeutschen Fußball-Verbandes: http://suedfv.de
  - DFB: http://www.dfb.de
  - FIFA: http://de.fifa.com
  - UEFA: http://de.uefa.org/
- Grundsätze über den Status und Vereinswechsel von Fußballspielern (national und international), insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern,

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.

2. Anerkennungen

2.1 Der Teilnehmer erkennt durch diesen Vertrag die in Ziffer 1 genannten Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

2.2 Der Teilnehmer erkennt ferner die Verbindlichkeit der Entscheidungen der Organe, Rechtsorgane, Ausschüsse und Beauftragten des Bayerischen Fußball-Verbandes, des Süddeutschen Fußball-Verbandes, des DFB, der FIFA und der UEFA an, insbesondere soweit sie sich auf die Benutzung der Einrichtung der Regionalliga Bayern, die Beschränkung oder den Entzug der Benutzungsbefugnis beziehen. Der Bayerische Fußball-Verband hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

3. Sanktionsgewalt

Das Präsidium, die Rechtsorgane und die Zulassungskommission Regionalliga Bayern des Bayerischen Fußball-Verbandes sind insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen die Zulassungs- und Benutzungsvorschriften für die Einrichtung der Regionalliga Bayern, die in den in Ziffer 1 genannten Bestimmungen und insbesondere in § 4 Satzung, §§ 47, 48 Rechts- und Verfahrensordnung, § 20 Spielordnung, §§ 10,11,29,31,37 Regionalligaordnung und §§ 2 i. V. m. §§ 1,6 des Zulassungsvertrages der Regionalliga Bayern des Bayerischen Fußball-Verbandes erwähnten Sanktionen gegenüber dem Teilnehmer zu verhängen.

4. **Spezielle Vertragspflichten** (FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern u. a.)

Der Teilnehmer verpflichtet sich hiermit – unabhängig von einer auf Mitgliedschaft beruhenden Zugehörigkeit zu seinem Landes- und zu seinem Regionalverband und die dadurch begründeten Verpflichtungen der jeweiligen Satzungen und Ordnungen – insbesondere zu Folgendem:

- die Bestimmungen der FIFA, des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes und des Bayerischen Fußball-Verbandes über den Status und den Wechsel von Fußballspielern einschließlich der Regelungen über Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern hinsichtlich der Zahlung einer Ausbildungsentschädigung oder eines Solidaritätsbeitrages nach Art. 20 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern i. V. m. Art. 2 bis 6 Anhang 4 des FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern bzw. Art. 21 FIFA- Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern i. V. m. Anhang 5 des FIFA- Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und darauf beruhende Entscheidungen der FIFA;
- Disziplinarmaßnahmen der FIFA bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen (insbesondere solcher nach Art. 20 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern i. V. m. Art. 2 bis 7 Anhang 4 des FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern) gemäß Artikel 64 FIFA-Disziplinarreglement, d. h. insbesondere Geldstrafen, Punktabzüge oder Zwangsabstieg, sowie daraus folgende Umsetzungsentscheidungen desDFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes bzw. des Bayerischen Fußball-Verbandesanzuerkennen und sich insoweit der Vereinsstrafgewalt der FIFA, des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes und des Bayerischen Fußball-Verbandes zu unterwerfen.

- die Bestimmungen der FIFA, des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes und des Bayerischen Fußball-Verbandes zum Schutz Minderjähriger, insbesondere Art. 19; 19 bis FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und zu erfüllen sowie darauf beruhende Disziplinarmaßnahmen derFIFA, des DFB, des Süddeutschen Fußball-Verbandes und des Bayerischen Fußball- Verbandes anzuerkennen und sich diesen zu unterwerfen.

5. Ausübung des Hausrechts

Der BFV erteilt Medienpartnern bzw. von diesen benannten Personen unter bestimmten Bedingungen Jahresakkreditierungen zu den Spielen der Regionalliga Bayern und anderen Ligen. Diese Akkreditierungen verleihen den akkreditierten Medienpartnern bzw. Personen das Recht, die Spiele abzufilmen und das Spielmaterial in bestimmtem Umfang öffentlich verfügbar zu machen (im Folgenden werden diese Handlungen „zu Filmzwecken“ genannt). Der BFV und die Vereine sind sich einig, dass Personen, die über keine gültige Akkreditierung verfügen, nicht berechtigt sind, die Spiele zu filmen und öffentlich verfügbar zu machen. Um die Durchsetzung dieser Akkreditierungsregeln zu gewährleisten, sagen die Vereine in ihren Rollen als Heimverein Folgendes zu:

5.1 Der Verein verpflichtet sich, Personen, die über keine gültige Akkreditierung des BFV verfügen, den Zutritt zum Stadion zu Filmzwecken für die Heimspiele des Vereins zu verweigern. Der Verein trifft die erforderlichen Vorkehrungen dafür, dass nicht-akkreditierte Personen sein Stadion nicht zu Filmzwecken betreten. Bei Zuwiderhandlungen wird der Verein entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Regelung ergreifen.

5.2 Der Verein hat dem BFV jegliche Zuwiderhandlungen unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift der jeweiligen Person(en) dem BFV mitzuteilen. Sofern sich ein Vertreter des BFV vor Ort befindet, ist die Mitteilungspflicht diesem Vertreter gegenüber zu erfüllen.

5.3 Neben dem Verein hat der BFV als organisationsverantwortlicher Verband über seine Vertreter das Recht, das Hausrecht im Sinne des § 1 durchzusetzen. Dieses Recht gilt auch für etwaige Rechtsstreitigkeiten mit Zuwiderhandelnden. Hierfür überträgt der Verein als Kläger dem BFV das Hausrecht, so dass dieser für den Verein den Prozess führt. Ist der Verein im Prozess hingegen Beklagter, so wird der BFV neben dem Verein dem Prozess beitreten.

5.4 Ein Verstoß des Vereins gegen eine seiner Verpflichtungen nach § 1 gilt als unsportliches Verhalten und kann vom BFV mit einer der in § 4 der Satzung des BFV festgelegten Strafen geahndet werden.

5.5 Diese Regelung wird für die Regionalligasaison 2025/2026 geschlossen und kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

6. Geltungsbereich

Das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga Bayern endet mit dem Spieljahr. Während des Spieljahres entstandene oder in dieser Zulassungsvereinbarung begründete Rechte und Pflichten bleiben vom Ablauf des Spieljahres im Übrigen unberührt. Der Bayerische Fußball- Verband ist bei Aufstieg oder Abstieg des Teilnehmers berechtigt, dem Bayerischen Fußball- Verband aus diesem Vertrag zustehende Rechte und Pflichten auf den dann zuständigen Rechtsträger der Spielklasse des Teilnehmers zu übertragen. Der Teilnehmer stimmt einer solchen Übertragung hiermit zu.

Datum, Name in Druckbuchstaben	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (e. V.)
Datum, Name in Druckbuchstaben	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (e. V.)

(2. Unterschriftszeile notwendig, falls laut Vertretungsregelung im Vereinsregister die Unterschrift von mehreren vertretungsberechtigten Personen benötigt wird)